

Satzung des „Montessori-Vereins Chemnitz e.V.“

Stand 24.11.2005

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Montessori-Verein Chemnitz e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Chemnitz, die Eintragung erfolgt im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt, vornehmlich in Chemnitz und Umgebung das Gedankengut Maria Montessoris in sinngemäßer Fortentwicklung und Anpassung an die Erfordernisse der Gegenwart zu verbreiten.
- (2) Dieses Ziel soll insbesondere durch Errichtung und Förderung von Institutionen (Schulen, Kindergärten etc.) erreicht werden, die Montessoripädagogik zu verwirklichen. Dabei leistet der Verein Unterstützung in ideeller und materieller Hinsicht.
- (3) Der Verein kann auch selbst Träger von Einrichtungen sein.
- (4) Über den engeren Kreis von Chemnitz und Umgebung hinaus setzt sich der Verein für die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Einzelpersonen ein, die im Sinne Maria Montessoris zu arbeiten gewillt sind. Insbesondere wirkt er auf die Gründung weiterer Einrichtungen hin, die sich diesem Ziel verpflichtet fühlen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes >Steuerbegünstigte Zwecke< der Abgabenordnung von 1977 (§§51ff.AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Den Mitgliedern dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins zufließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn er durch den Beitritt wesentliche Vereinsinteressen gefährdet sieht. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Sie ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein, seine Aufgaben und Ziele besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschließung oder
 - d) durch Auflösung (bei juristischen Personen).
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand,
 - a) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung festgesetzter Beiträge oder Umlagen im Rückstand ist und nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind,
 - b) wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.
- (4) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Beschwerde. Durch die Beschwerde wird die einstweilige Wirksamkeit des Ausschlusses nicht gehemmt. Die Beschwerde muss binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Haftung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Telefon-Nr.: 0371/7259575
Fax-Nr.: 0371/7259576